

der Bund oder das Land, dessen Behörden, Gerichte oder Gesetzgebungsorgane die angegriffene Massnahme oder Regelung zu verantworten haben. Jede dieser drei Gewalten wird der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. Die über den jeweiligen Fall hinausgehende umfassende Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend sind (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Darüber hinaus entfalten sie nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.» Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts geht diese weitreichende, «von den subjektiven Interessen der Verfahrensbeteiligten unabhängige(n) objektive Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens» über die übliche Rechtsschutzfunktion der dritten Gewalt deutlich hinaus.<sup>53</sup>

Changierend ist in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts allerdings die Bestimmung des Verhältnisses von subjektiver Rechtsschutzfunktion und objektiver Verfassungssicherungsfunktion. Dies wird besonders deutlich in jenen Entscheidungen, in denen der Beschwerdeführer seinen Antrag zurückgenommen hatte. In solchen Konstellationen betont das Gericht zum Teil die subjektive Funktion,<sup>54</sup> zum anderen aber wird die Dispositionsbefugnis des Beschwerdeführers wieder zugunsten der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde eingeschränkt.<sup>55</sup>

Hieran wird deutlich, dass dem Begriff der objektiven Funktion der Verfassungsbeschwerde bzw. der Doppelfunktionalität des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ein gewisses Mass an Flexibilität innewohnt.<sup>56</sup> Mit den entsprechenden Formeln steht dem Verfassungsgericht damit ein ganz wesentliches Steuerungsinstrument zur Verfügung.<sup>57</sup>

---

kontradiktorischen Ausgestaltung sowohl des abstrakten Normenkontrollverfahrens als auch des Verfassungsbeschwerdeverfahrens s.a. Wille, Normenkontrolle, S. 125, 128 f.

<sup>53</sup> BVerfGE 79, 365 (367 f.).

<sup>54</sup> So in BVerfGE 82, 109 (113).

<sup>55</sup> So besonders deutlich in BVerfGE 98, 218 (242 f.); hierzu siehe vor allem Heinrich Lang, Wo kein Kläger, da acht Richter – Zur Entscheidungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts nach Antragsrücknahme, DÖV 1999, 624 ff.

<sup>56</sup> Siehe auch Klein, DÖV 1982, 797 (801).

<sup>57</sup> Siehe auch Benda/Klein, Verfassungsprozeßrecht, a.a.O., Rn. 339 (S. 143 f.).